

§. 7. Den Trödlern ist untersagt, alte Schlösser und Schlüssel auszuheilen. Auch dürfen sie letztere nur dann verkaufen, wenn sie vorher zerhackt und unbrauchbar gemacht worden sind.

§. 8. Die §. 2 u. 3 gedachten Bücher werden gegen Erlegung des Kostenpreises in der Polizei-Cassen-Expedition auf Anmelden ausgeantwortet und sind den betreffenden Polizeibeamten jederzeit unweigerlich vorzulegen. Die geschehene Revision wird in dem betreffenden Buche bemerkt.

§. 9. Vollgeschriebene oder sonst zum ferneren Geschäftsgebrauche untauglich gewordene Bücher sind von dem Inhaber sofort an die Polizeibehörde abzuliefern, welche sie aufbewahren, dem betheiligten Pfandleiher, Trödler, Meubleur u. jedoch jederzeit deren Einsichtnahme an Polizeistelle gestatten wird. Es werden übrigens diese Bücher, sobald deren fernere Aufbewahrung nicht mehr erforderlich scheint, an die früheren Inhaber zurückgegeben werden.

## XII. Petschirstechen und Stempelschneiden betr.

Infolge wiederholter Contraventionen, welche dahier gegen die, von dem Königl. Ministerium des Innern unterm 15. September 1836 ergangene Verordnung, die wegen des Petschirstechens und des Stempelschneidens zu führende polizeiliche Aufsicht betreffend, vorgekommen und zur Kenntniß der Kgl. Polizei-Direction gelangt sind; erachtet es die Letztere für geboten, die obgedachte hohe Verordnung hierunter anderweit zu deren genauester Befolgung zu veröffentlichen:

„Mehrfache Erfahrungen, insonderheit die Ergebnisse geführter Criminaluntersuchungen haben die Ueberzeugung begründet, daß es zu Verhütung von Fälschung öffentlicher Urkunden, Zeugnisse, Pässe und dergleichen, sowie überhaupt für die öffentliche und Privatsicherheit nöthig werde, die Verfertigung der Stempel, Siegel und Petschaste unter polizeiliche Aufsicht zu stellen. Zu diesem Behufe wird hierdurch vom Ministerium des Innern verordnet:

1. Die Verfertigung amtlicher Siegel und Stempel, worunter ohne Unterschied zwischen in- und ausländischen, die Dienstsiegel aller höheren und niederen Justiz- und Verwaltungsbehörden, die Siegel der Communen und der zu Führung eines solchen berechtigten Corporationen, die Zoll- und Impoststempel, die Kirchen-, Notariats- u. Physicats-Siegel gehören, ist, bei Vermeidung nachstehend angedrohter Ordnungsstrafen, nur dann gestattet, wenn derjenige, welcher ein solches Siegel oder den Stempel bestellt, den hierzu erhaltenen Auftrag des Vorstandes der betreffenden Behörde, bei Gemeinde- und Kirchensiegeln, die Genehmigung des Justizbeamten, Stadtraths, Justitiars oder Pfarrers, bei Corporationen des Vorstehers derselben, oder des betreffenden Notars, Physici oder sonstigen Beamten, mittelst eines schriftlichen Certificats beibringt, insofern nicht die Bestellung von den genannten Vorstehern, Geistlichen oder Beamten durch eigenhändige mit dem amtlichen Siegel versehene Zuschrift erfolgt.

2. Der mit der Fertigung eines amtlichen Siegels oder Stempels beauftragte Petschirstecher, Stempelschneider oder wer sonst mit diesen Arbeiten beschäftigt, hat, bei Vermeidung gleichmäßiger Ordnungsstrafe, den ihm einzuhändigenden Bestellungs-

schein oder die, dessen Stelle vertretende Zuschrift, zuvörderst bei der die Sicherheitspolizei verwaltenden Ortsbehörde vorzuzeigen, diese aber die Richtigkeit dieser Bescheinigung zu prüfen, und wenn ihr kein Bedenken dagegen beiegt, dem Verfertiger des Siegels oder Stempels solche, mit einem Bidi versehen, zurückzugeben, welcher diesen beglaubigten Schein aufzubewahren hat. Erscheint aber der Polizeibehörde die Richtigkeit des Bestellscheines oder Briefs zweifelhaft, so hat sie vor Beglaubigung und Aushändigung desselben zuvörderst Erkundigung einzuziehen.

3. Dafern dem Verfertiger Zeichnungen oder Abdrücke von Privatpetschasten mit dem Verlangen sie nachzustecken vorgelegt werden, so hat derselbe auch in diesen Fällen sich über die Zuverlässigkeit des Bestellers und daß er die Person sei, für welche er sich ausgiebt, zu unterrichten, und von dem geführten Siegel einen Abdruck zurückzubehalten, auch in einem darüber zu haltenden Buche den Namen, Stand und Aufenthalt des Bestellers, sowie die Zeit der Ablieferung des Petschasts, ingleichen an wen letztere geschehen, genau anzumerken.

4. Kein Petschirstecher oder Stempelschneider darf, bei Vermeidung nachbemerkter Ordnungsstrafen, von jedem Siegel, Petschast oder Stempel mehr Exemplare fertigen, als bei ihm von Demjenigen, welcher zu dessen Führung berechtigt ist, bestellt worden sind.

5. Die Uebertretung obiger Vorschriften ist, nach dem Grade der vorwaltenden Fahrlässigkeit, mit einer Ordnungsstrafe von Fünf bis zu Zwanzig Thalern, oder im Falle des Unvermögens verhältnismäßigem Gefängnisse zu belegen.

6. Die Verfertigung amtlicher Siegel oder Stempel ist den ausländischen Petschirstechern, Stempelschneidern und Petschasthändlern, welche innerhalb Landes die Messen und Märkte beziehen, bei Vermeidung von Fünf Thalern in Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe, auch bei Verlust der Erlaubniß, an dem betreffenden Orte feil zu halten, verboten. Dieses Verbot ist ihnen, wenn sie nach Publication dieser Verordnung die Messen oder den Jahrmarkt zum ersten Male beziehen, bei Lösung des Standzettels besonders anzudeuten und haben die Ortspolizeibehörden während der Messen und Jahrmärkte die Buden und Stände der fremden Petschirstecher und Händler zu visitiren und die bei ihnen sich vorfindlichen amtlichen Siegel oder Stempel wegzunehmen und zu cassiren.

7. Durch die vorerwähnten Ordnungsstrafen wird für den Fall, daß der Contravenient sich der wirklichen Theilnahme oder Fälschung theilhaftig gemacht hat, die Anwendung der Criminalstrafe nach den allgemein bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen und Grundsätzen nicht ausgeschlossen.“

Dresden, den 27. Mai 1864.

## XIII. Sonstige sicherheitspolizeil. Bestimmungen.

1) Die Hausbesitzer und Inhaber von Parterre-localitäten sind verpflichtet, die Fensterläden und Thüren zur Nachtzeit und zwar letztere von 10 Uhr an, bei 10 Ngr. bis 1 Thlr. Strafe verschlossen zu halten. Bef. v. 19. Mai 1853.